

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR VERBANDSORGANE

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Personen.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung

1.1. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für Verfahren vor dem Ehren- und Disziplinarrat (EDR), dem Begutachtungsausschuss (BA) und dem Kassationssenat (KS) hier insgesamt als "Ausschüsse" bezeichnet. Sie gelten nach Maßgabe der Statuten des ÖBV und weiters, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Ausschüsse nichts anderes bestimmt ist.

2. Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen und Senaten

2.1. Der Vorsitzende jedes Ausschusses sowie die weiteren ständigen Mitglieder werden entsprechend den Statuten von der Generalversammlung gewählt. Bei Verhinderung oder Ausgeschlossenheit wird der Vorsitzende in allen Kompetenzen durch einen von ihm namhaft gemachten Stellvertreter vertreten.

2.2. Die Senate, in denen die Ausschüsse entscheiden, werden von einem Obmann unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zusammengesetzt und geleitet. Sollte aufgrund besonderer Umstände wie insbesondere Befangenheiten in Einzelfällen die Bildung eines Senats aus ständigen Mitgliedern unmöglich sein, kann der Vorsitzende des Ausschusses ausnahmsweise einen nicht dem Organ angehörigen Verbandsangehörigen, welcher die allgemeinen Voraussetzungen für die Tätigkeit in diesem Organ gemäß den Statuten erfüllen muss, als Senatsmitglied für ein bestimmtes Verfahren aufnehmen.

2.3. An einem Verfahren als Parteien, Zeugen oder auf andere Weise unmittelbar beteiligte Personen sind von der Mitgliedschaft im Senat ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, die zu einem Beteiligten in einem engen persönlichen Naheverhältnis (ständige Partnerschaft, Verwandtschaft) stehen.

2.4. Die Ablehnung eines Senatsmitgliedes wegen Befangenheit ist zulässig. Ablehnungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Senats schriftlich zu stellen und zu begründen. Über sie entscheidet der Senat.

3. Verfahren

- 3.1. Anträge, die auf die Eröffnung eines Verfahrens vor einem Ausschuss hinzielen, sind schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat des ÖBV einzubringen, das den Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses weiterleitet.
- 3.2. Der Vorsitzende kann den Antrag wegen Unzuständigkeit des Ausschusses, mangelnder Antragslegitimation, Verjährung oder entschiedener Sache zurückweisen. Betrachtet er den Antrag als zulässig, so bestimmt er innerhalb einer Woche sich selbst oder ein anderes Mitglied des Organs zum Obmann des zu bildenden Senats.

Der Senat kann ein Verfahren mit Beschluss einstellen, wenn der einleitende Antrag offensichtlich unbegründet ist.

- 3.3. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, leitet der Obmann die Verhandlung und die Beratungen im Senat. Die Parteien und Zeugen sind über Veranlassung des Obmanns mit angemessener Frist zu laden. Der Obmann kann die Beteiligten auch zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen innerhalb angemessener Frist auffordern sowie weitere Beweismittel beschaffen.
- 3.4. Jeder Verbandsangehörige ist zum Erscheinen und zur Aussage vor einem Senat verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei kann die Verhandlung ohne Parteiengehör stattfinden. Allenfalls schriftlich eingebrachte Stellungnahmen sind vom Senat zu berücksichtigen.
- 3.5. Die Parteien eines Verfahrens haben das Recht, zur Sache Stellung zu nehmen, Zeugen und sonstige geeignete Beweismittel zu beantragen und die Verfahrensprotokolle einzusehen. Sie können sich durch einen Verbandsangehörigen beraten lassen, der an Verhandlungen des Senats teilnehmen und das Wort ergreifen kann. Beweisanträge sind unverzüglich zu stellen.

4. Entscheidungen

- 4.1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Senats erforderlich. Die Entscheidung erfolgt, soweit Statuten oder Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit.
- 4.2. Die Entscheidungen der Senate sind im Falle von mündlichen Verhandlungen zu verkünden und sind jedenfalls schriftlich auszufertigen und zu begründen. Sie sind den Parteien zuzustellen.

5. Allgemeines

- 5.1. Alle Verfahren sind zügig und unter Bedachtnahme auf ihren Sinn im Rahmen der Statuten des ÖBV zu führen. In der Regel ist ein Verfahren innerhalb von drei Monaten zum Abschluss zu bringen.
- 5.2. Wer ein Verfahren grob mutwillig in Gang setzt, mutwillig Ablehnungsanträge stellt, Verfahren grundlos verzögert, Verhandlungen vor dem Senat beharrlich stört oder dort grob ausfallende oder beleidigende Ausdrücke verwendet, wird vom Senat mit einer Ordnungsstrafe bis zu EUR 50,00 belegt und kann gegebenenfalls wegen Verstoßes gegen die Disziplin gemäß Art. 13 der Statuten angezeigt werden.
- 5.3. Alle Entscheidungen sind dem Vorstand zu übermitteln, der über deren Veröffentlichung gemäß den Statuten entscheidet und für deren Aufbewahrung sorgt. Der Vorstand entscheidet auch über Anträge auf Einsichtnahme in nicht veröffentlichte Entscheidungen.
- 5.4. Statutarische Rechte der Generalversammlung oder des Vorstands werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
- 5.5. Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Allgemeine Geschäftsordnung für Verbandsorgane.

B) EHREN- UND DISZIPLINARRAT (EDR)

1. Entscheidungsorgane und Geschäftsverteilung

1.1. Der EDR entscheidet durch Einzelrichter oder durch Dreiersenate.

Der Einzelrichter sowie der Obmann eines Senats müssen rechtskundig sein.

1.2. Die Ermittlung der internen Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Senatsobmanns erfolgt nach einer vom Vorsitzenden des EDR zu führenden alphabetischen, nach Familiennamen geordneten, Liste der rechtskundigen Mitglieder des EDR, wobei nach Einlangen einer Anzeige jeweils das nächste, nicht befangene, Mitglied nach dem zuletzt tätig gewesenem Mitglied auf der Liste zum Einzelrichter oder Senatsobmann bestellt wird.

1.3. Der Obmann eines Senats bestimmt dessen weitere Mitglieder, welche nicht rechtskundig sein müssen. Diesbezüglich wird eine alphabetische Liste der nicht rechtskundigen Mitglieder geführt, wobei jeweils die nächsten, nicht befangenen, nach dem zuletzt tätig gewesenem Mitglied bestellt werden sollten.

1.4. a) Entscheidung durch Einzelrichter:

Verstöße gegen Disziplin oder Bridgeethik gemäß Art. 13.4. c) der Statuten, welche mit einer Sperre von nicht mehr als sechs Monaten bedroht sind, sowie Ehrenhändel gemäß Art. 13.4. d) der Statuten werden durch Einzelrichter mit Strafverfügung geahndet.

Es ist jedoch ein Senat zu bilden, wenn

- es der Einzelrichter wegen der Bedeutung des Falls für erforderlich hält,
- es der Beschuldigte schriftlich unter gleichzeitigem Erlag einer Kostenkaution von € 300,00 innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung von der Einleitung des Verfahrens durch den Einzelrichter beantragt,
- ein rechtzeitiger Einspruch gegen eine Strafverfügung samt Kostenerlag erhoben wird, oder
- zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine noch offene bedingt nachgesehene Sperre des Beschuldigten besteht.

b) Entscheidung durch Senat:

In den Fällen gemäß Art. 13.4. a) und 13.4. b) der Statuten (Strafdrohung einer Sperre von zumindest sechs Monaten) sowie in den Fällen gemäß Punkt B) 1.4. a) zweiter Satz erfolgt die Entscheidung durch einen Dreiersenat mit Urteil nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

2. Einleitung des Verfahrens

- 2.1. Ein Verfolgungsantrag (Anzeige) kann in Ehrensachen von den Betroffenen, in allen anderen Fällen von allen Organen des ÖBV, insbesondere vom Begutachtungsausschuss, von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen des ÖBV sowie von Turnierleitern und Turnierkomitees erstattet werden.
- 2.2. Die Anzeige hat schriftlich oder per E-Mail an das Sekretariat des ÖBV zu erfolgen und eine Schilderung des der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalts und eine Begründung für die Annahme eines strafbaren Verhaltens zu beinhalten. Allfällige Zeugen sind tunlichst bereits in der Anzeige namhaft zu machen.
- 2.3. Parteien des Verfahrens sind der Anzeiger und der Beschuldigte.
- 2.4. Unbeschadet der Bestimmungen des Punkts A) 3.2. dieser Geschäftsordnung kann der Vorsitzende des EDR die Einleitung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit ablehnen.

3. Verfolgungsverjährung und Ende der Strafbefugnis

- 3.1. Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, sofern nicht nach Abschluss des mit Strafe bedrohten Verhaltens innerhalb der Verjährungsfrist ein Verfolgungsantrag gemäß Punkt B) 2. oder ein Antrag (Meldung) an den Begutachtungsausschuss, welcher zu einer Anzeige an den EDR führen kann, gestellt wurde.
- 3.2. Verstöße gemäß Art. 13.4. a) der Statuten verjähren nach drei Jahren, Verstöße gemäß Art. 13.4. b) und c) nach einem Jahr und Ehrenhändel gemäß Art. 13.4. d) nach drei Monaten ab Kenntnis der Tat und des Täters.
- 3.3. Die Strafbefugnis des EDR endet mit dem Austritt oder der Auflösung des beschuldigten Verbandsmitglieds bzw. mit Beendigung der Verbandsangehörigkeit des Beschuldigten. Ein anhängiges Verfahren ruht; die Verjährung ist unterbrochen. Ein neuerlicher Eintritt des Betroffenen kann erst nach rechtskräftiger Beendigung des anhängigen Verfahrens vor dem EDR, dem sich das wieder eintretende Mitglied bzw. der wieder angemeldete Verbandsangehörige zu unterwerfen hat, wirksam werden.

4. Verfahren vor dem Einzelrichter

- 4.1. In Ehrensachen gemäß Art. 13.2. a) der Statuten kann der Einzelrichter, sofern dies nicht aussichtslos erscheint, einen Schlichtungsversuch zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung durchführen und im Erfolgsfall das Verfahren einstellen.
- 4.2. Ansonsten sind alle Parteien und allfällige Zeugen unter Setzung einer angemessenen Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Das

Unterlassen einer fristgerechten Stellungnahme hindert nicht den Fortgang des Verfahrens und die Entscheidungsfindung, kann aber als Verstoß gegen die Disziplin gemäß Art. 13 der Statuten geahndet werden.

- 4.3. Auf Grundlage der Beweisergebnisse fällt der Einzelrichter einen Freispruch oder erlässt eine Strafverfügung, mit welcher eine Verwarnung oder eine Sperre in der Dauer von einem bis sechs Monate verhängt werden können. Die Sperre kann zur Gänze oder teilweise unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden.
- 4.4. Die Strafverfügung ist schriftlich mit den § 260 Abs 1 StPO entsprechenden Inhaltserfordernissen auszufertigen und dem Beschuldigten zuzustellen.

5. Verfahren vor dem Senat

- 5.1. Allen Parteien und Zeugen ist vom Obmann des Senats mit angemessener Frist eine Ladung zur mündlichen Verhandlung zuzustellen, welche den genauen Ort sowie Datum und Uhrzeit des Termins zu enthalten hat. Gleichzeitig können die Beteiligten auch zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zur Vorbereitung der Verhandlung aufgefordert werden.
- 5.2. Der Anzeiger und der Beschuldigte können sich von einer über die Sach- und Rechtslage informierten Person vertreten lassen. Aussagen in der mündlichen Verhandlung können aber nur persönlich erfolgen. Weder das Unterlassen einer schriftlichen Stellungnahme noch das unentschuldigte Nichterscheinen zur Verhandlung hindern den Fortgang des Verfahrens und die Entscheidungsfindung, können aber als Disziplinwidrigkeit gemäß Art. 13 der Statuten geahndet werden.
- 5.3. Über die Weitergeltung einer Suspendierung durch den Vorstand gemäß Art. 12.12. der Statuten des ÖBV entscheidet der Vorsitzende des EDR oder der Senat nach dessen Bestellung. Der Vorsitzende oder der Senat können auch selbst eine Suspendierung für eine Dauer von maximal drei Monaten aussprechen.
- 5.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.5. Der Senat entscheidet nach Abschluss des Beweisverfahrens mit Urteil, welches am Schluss der Verhandlung mündlich mit Belehrung über die Möglichkeit einer Beschwerdeanmeldung gemäß Punkt B) 6.2. zu verkünden ist und schriftlich auszufertigen ist.
- 5.6. Im Falle einer zum Zeitpunkt der Tathandlung noch offenen bedingt nachgesehenen Sperre des Beschuldigten hat der Senat mit dem Urteil auch über den allfälligen Widerruf der bedingten Strafnachsicht zu entscheiden.
- 5.7. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils ist dem Beschuldigten zuzustellen; im Falle der Anmeldung einer Beschwerde auch das Protokoll der Verhandlung.

6. Rechtsmittel

- 6.1. Rechtsmittel können nur vom Beschuldigten (Verurteilten) erhoben werden. Gegen einen Freispruch ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 6.2. Gegen eine Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen nach Zustellung einen Einspruch erheben, welcher schriftlich oder per E-Mail an das Sekretariat eingebracht werden kann und keiner Begründung bedarf. Mit dem Einspruch ist ein Verfahrenskostenvorschuss in Höhe von € 300,00 auf das Konto des ÖBV zu überweisen, der nur im Falle eines Freispruchs rückerstattet wird.

Der fristgerechte Einspruch setzt die Strafverfügung außer Kraft; es ist ein Verfahren mit einem Dreiersenat einzuleiten. Es gilt das Verschlechterungsverbot.

- 6.3. Gegen ein Urteil eines Senats kann der Verurteilte entweder sofort nach dessen Verkündung in der Verhandlung mündlich oder binnen drei Tagen nach der Verhandlung schriftlich an das Sekretariat des ÖBV eine Beschwerde an den Kassationssenat anmelden.

Eine fristgerecht angemeldete Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils, welche den Inhaltserfordernissen des § 260 Abs 1 StPO zu genügen hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdegründe gemäß Art. 16.2. der Statuten des ÖBV an das Sekretariat des ÖBV auszuführen.

Eine rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäß fristgerecht schriftlich ausgeführte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Wird der Beschwerde Folge gegeben und das Urteil aufgehoben, gilt im neuerlichen Verfahren vor dem EDR das Verschlechterungsverbot.

7. Verfahrenskosten

- 7.1. Im Falle einer verurteilenden Entscheidung kann der EDR unter einem eine Kostenersatzpflicht des Beschuldigten aussprechen und diesem abhängig vom Verfahrensaufwand und dessen finanzieller Situation einen Pauschalkostenbetrag von maximal € 300,00 auferlegen. In den Fällen eines Kostenerlags nach Punkt B) 1.4 a) zweiter Fall und Punkt B) 6.2. kann der Senat bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen die Rückerstattung eines zu bestimmenden Teils des Kostenvorschusses an den Verurteilten aussprechen. Kostenbeträge kommen dem ÖBV zugute, soweit nicht vom Senat vernommenen Zeugen ein Kostenersatz für tatsächliche Kosten ihrer Anreise zuerkannt wird.
- 7.2. Der Kostenersatzbetrag wird, soweit nicht ein Kostenerlag erfolgt ist, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung des EDR zur Zahlung fällig.

8. Rechtskraft und Vollzug von Entscheidungen

- 8.1. Strafverfügungen werden rechtskräftig und vollstreckbar, sofern kein rechtzeitiger Einspruch samt Kostenerlag gemäß Punkt B) 6.1. erhoben wurde.
- 8.2. Urteile werden rechtskräftig und vollstreckbar, sofern keine rechtzeitig angemeldete und fristgerecht ausgeführte Beschwerde des Verurteilten gemäß Punkt B) 6.2. erhoben wurde oder der Kassationssenat eine solche zurückgewiesen oder abgewiesen hat.
- 8.3. Die rechtskräftigen Entscheidungen des EDR sind von diesem unverzüglich an den Vorstand des ÖBV zu übermitteln und von diesem in geeigneter Form auf der Website des ÖBV zu veröffentlichen. Im Falle von Verwarnungen und von zur Gänze bedingt nachgesehenen Sperrern kann der Vorstand aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Veröffentlichung der Entscheidung absehen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung sind alle Mitglieder, Organe und Verbandsangehörigen verpflichtet, die Entscheidung des EDR zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8.4. Ausschlüsse werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung wirksam.

Unbedingt ausgesprochene Sperrern werden mit dem auf den Tag der Veröffentlichung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

- 8.5. Geldstrafen und Kostenersatzbeträge, welche nicht nach Zahlungsaufforderung und Mahnung entrichtet werden, werden im Gerichtsweg einbringlich gemacht.
- 8.6. Der Vorstand des ÖBV hat ein Register mit allen rechtskräftigen Entscheidungen des EDR einschließlich eines Verzeichnisses von offenen bedingt nachgesehen Sperrern zu führen.

C) BEGUTACHTUNGSAUSSCHUSS (BA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. Der BA ist zur Beurteilung und Entscheidung darüber zuständig, ob bei gespielten Partien die vorsätzliche Verwendung oder Verwertung von unerlaubten Informationen vorliegt.
- 1.2. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Partien, die bei Veranstaltungen, welche auch in den Zuständigkeitsbereich des EDR fallen, gespielt werden.
- 1.3. Unerlaubte Information ist insbesondere gegeben, wenn die Austeilung einem Spieler teilweise oder zur Gänze vor Beginn der Partie bekannt war oder wenn zwischen den Partnern vorsätzlich Informationen auf nach den Turnierbridgeregeln unerlaubte Weise ausgetauscht wurden, auch wenn dies vorher nicht ausdrücklich verabredet war.
- 1.4. Auf Verlangen eines Organs des ÖBV erstellt der BA auch Gutachten über sonstige Fragen bridgetechnischer Natur, die das Verhalten eines Verbandsangehörigen oder von Angehörigen ausländischer Verbände, die in Österreich spielen, betreffen.

2. Meldungen an den Begutachtungsausschuss

- 2.1. Zu beurteilende Partien und Verhaltensweisen können dem BA von allen Organen des ÖBV, von ordentlichen Mitgliedern, vom Turnierleiter, vom Turnierkomitee sowie von allen Spielern der zu begutachtenden Partie zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.2. Während eines Turniers soll die Meldung tunlichst über den Turnierleiter unter Verwendung des Partieberichtsformulars gemäß Anhang 9 der Wettkampfordnung erfolgen. Der Turnierleiter ist angehalten, das ausgefüllte Partieberichtsformular unmittelbar nach dem Turnier an den BA weiterzuleiten, soweit er nicht der Ansicht ist, dass der Verdacht auf das Vorliegen unerlaubter Verhaltensweisen eindeutig unbegründet ist. In diesem Fall hat er den meldenden Spieler darauf hinzuweisen, dem es daraufhin frei steht, selbst eine Meldung an den BA zu erstatten.
- 2.3. Eine Meldung an den BA ist spätestens zwei Monate nach dem entsprechenden Vorfall zu erstatten. Wird die Meldung von einem Organ des ÖBV gestellt, läuft die Frist ab der nächsten Sitzung dieses Organs.

3. Entscheidungsorgan und Vorabprüfung

- 3.1. Der BA entscheidet in Dreiersenaten, welche vom Vorsitzenden des BA zu bilden sind.
- 3.2. Der Senat kann über ein zu begutachtendes Verhalten aufgrund einer ersten Überprüfung der gespielten Partien und des Verhaltens der betroffenen Spieler folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Das Verhalten ist unbedenklich.
 - b) Es liegt kein ausreichender Nachweis für die Verwendung von unerlaubter Information vor, aber die betreffende Partie wird protokolliert und kann in der Folge bei allfälligen weiteren Meldungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Protokollierte Partien werden vom BA in einem Register gesammelt.

- c) Es besteht der Verdacht für die Verwendung unerlaubter Information. In diesem Fall ist ein Verfahren einzuleiten.

Gegen diese Entscheidung des BA im Rahmen der Vorprüfung ist kein Rechtsmittel zulässig.

4. Verfahren vor dem Begutachtungsausschuss

- 4.1. Parteien des Verfahrens, welches gemäß Punkt C) 3.2. c) eingeleitet wird, sind die Spieler, deren Verhalten begutachtet wird.
- 4.2. Den Parteien ist vom Obmann des Senats mit angemessener Frist eine Ladung zur mündlichen Verhandlung zuzustellen, welche den genauen Ort sowie Datum und Uhrzeit des Termins zu enthalten hat. Gleichzeitig können die Parteien auch zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorbereitung der Verhandlung aufgefordert werden.
- 4.3. Weder das Unterlassen einer schriftlichen Stellungnahme noch das unentschuldigte Nichterscheinen zur Verhandlung hindern den Fortgang der Verhandlung und die Entscheidungsfindung.
- 4.4. Nach Abschluss des Beweisverfahrens entscheidet der Senat mit Beschluss, ob die schuldhaftige Verwendung unerlaubter Information erwiesen ist (Schuldspruch) oder nicht nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und den Parteien zuzustellen sowie dem Sekretariat des ÖBV zu übermitteln.

- 4.5. Im Falle eines Schuldspruchs ist in der Entscheidung auszuführen, welcher Sachverhalt als erwiesen festgestellt wurde, aufgrund welcher Beweiswürdigung die Feststellungen getroffen wurden und welche Verstöße durch das Verhalten des Betroffenen verwirklicht wurden.

5. Rechtsmittel

- 5.1. Gegen einen Schuldspruch kann die Partei binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an das Sekretariat des ÖBV unter Angabe der Beschwerdegründe gemäß Art. 16.2. der Statuten des ÖBV eine Beschwerde an den Kassationssenat erheben.

6. Anzeige an den EDR

- 6.1. Der einen Schuldspruch beinhaltende Beschluss des BA, gegen welche keine fristgerechte Beschwerde an den Kassationssenat erhoben wurde oder eine solche vom Kassationssenat zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, ist unverzüglich mit einer Anzeige dem Ehren- und Disziplinarrat vorzulegen. Der BA kann mit der Anzeige an den EDR auch zur Schwere des Verstoßes Stellung nehmen.
- 6.2. Der EDR hat aufgrund der Anzeige ein Verfahren gemäß Art. 13.4. a) der Statuten einzuleiten.

Das Vorliegen der Verwendung unerlaubter Information stellt im Verfahren des EDR eine Vorfrage dar, in welcher der EDR an die Entscheidung des BA gebunden ist. Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes und die Straffindung obliegen dem Senat des EDR.

D) KASSATIONSENAT (KS)

1. Einleitung eines Verfahrens

- 1.1. Nach Einlangen einer Beschwerde ist diese dem Vorsitzenden des KS zu übermitteln.
- 1.2. Der Vorsitzende des KS kann die Beschwerde ohne Verhandlung zurückweisen, wenn diese offensichtlich verspätet eingebracht wurde oder nach dem Beschwerdevorbringen offensichtlich unbegründet ist.
- 1.3. In allen anderen Fällen bestellt der Vorsitzende des KS sich oder seinen Stellvertreter zum Vorsitzenden eines zu bildenden Senats aus drei Personen.
- 1.4. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer und das Organ des ÖBV, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

2. Bildung des Senats

- 2.1. Der Vorsitzende des Senats fordert beide Parteien schriftlich auf, jeweils binnen 14 Tagen einen Verbandsangehörigen, welcher rechtskundig und unbefangen sein muss, als Senatsmitglied zu nominieren. Funktionäre, welche als Mitglied des Organs in erster Instanz an der Entscheidung mitgewirkt haben, sind jedenfalls ausgeschlossen. In begründeten Fällen sowie im Fall der Nominierung einer offenkundig die Voraussetzungen nicht erfüllenden Person kann eine Nachfrist gewährt werden.
- 2.2. Nominiert der Beschwerdeführer nicht fristgerecht eine geeignete Person, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Nominiert das beteiligte Organ keine geeignete Person, nominiert der Vorstand des ÖBV über Aufforderung durch den Vorsitzenden des Senats eine entsprechende Person als Senatsmitglied.

3. Verfahren und Entscheidung

- 3.1. Das in erster Instanz entscheidende Organ hat dem KS alle verfahrensrelevanten Unterlagen binnen 14 Tagen ab Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zu übermitteln.

Der Senat kann erforderlichenfalls die Parteien zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme auffordern.

- 3.2. Der Senat des KS entscheidet anhand des Akts und ohne Durchführung einer Beweiswiederholung oder -ergänzung. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Senat dies mit einstimmigem Beschluss für notwendig erachtet.

- 3.3. Der Senat hebt entweder die angefochtene Entscheidung wegen schweren Verfahrensmängeln oder grob unrichtiger Rechtsanwendung auf und verweist das Verfahren an das Organ erster Instanz zur Verfahrenswiederholung zurück oder weist die Beschwerde als unbegründet ab. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3.4. Für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist das Organ erster Instanz an die Rechtsansicht des KS gebunden und es gilt das Verschlechterungsverbot.
- 3.5. Die Entscheidung des KS ist endgültig. Sie ist den Parteien sowie dem Vorstand des ÖBV zuzustellen und von diesem zu veröffentlichen.